



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Preise

- (1) Es gilt der für das Serienteil vereinbarte Preis. Bei dauernden Geschäftsverbindungen ist eine neue Preisvereinbarung zu treffen, wenn sich seit der letzten Vereinbarung die Aufwendungen für Material oder Lohn erhöht haben.
- (2) Die Teile werden serienmäßig hergestellt. Werden in der Serie Maß- oder Formänderungen verlangt, so ist ein Aufschlag fällig der im einzelnen im beiderseitigen Einvernehmen festgelegt wird.
- (3) Wird ein Musterteil angefertigt, so sind die Aufwendungen hierfür gesondert zu ersetzen.

2. Lieferzeit

Es gilt die vereinbarte Lieferzeit. Wurde Lieferung auf Abruf vereinbart, so ist dieser spätestens innerhalb von 3 Monaten vorzunehmen.

3. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Betriebssitz des Auftragnehmers. Die Lieferung erfolgt daher auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Holt der Auftraggeber die Liefergegenstände selbst ab, so geht in jedem Fall die Gefahr mit der Übernahme der Liefergegenstände auf den Auftraggeber über.

4. Mängelrügen

- (1) Mängelrügen sind innerhalb von 8 Tagen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Da es sich um Seriengegenstände handelt, sind kleine Farb-, Form- und Maßabweichungen vorbehalten.
- (3) Bei berechtigten Mängeln wird im Einvernehmen mit dem Auftraggeber entschieden, ob die beanstandeten Liefergegenstände einen Preisnachlass erhalten, nachgebessert werden oder ob gegen Rückgabe der beanstandeten Gegenstände Ersatzstücke geliefert werden. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

5. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung der Vergütung Eigentum des Auftragnehmers (= Vorbehaltsgegenstände). Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.
- (2) Da die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb erfolgt, dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiterverarbeitet und veräußert werden. Bei der Weiterverarbeitung erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache; das Miteigentum ist wertmäßig so hoch, wie der Rechnungswert des Vorbehaltsgegenstandes ist. Wird die verarbeitete Ware weiterveräußert, werden schon jetzt die Forderungen des Auftraggebers gegen den neuen Käufer in Höhe des noch nicht beglichene Rechnungswertes an den Auftragnehmer abgetreten.

6. Zahlung

- (1) Es gelten die vereinbarten Konditionen.
- (2) Fehlt es an derartigen Vereinbarungen, so ist die Vergütung mit Empfang der Ware fällig. Bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum wird ein Skonto in Höhe von 2 % gewährt. Ansonsten ist der Betrag ohne Skonto spätestens nach 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu zahlen. Wird dieses Zahlungsziel nicht eingehalten, werden Verzugszinsen berechnet, die für Privatleute 5 Prozentpunkte und für Gewerbetreibende 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz liegen.
- (3) Wechselzahlungen sind nur bei besonderer Vereinbarung zulässig. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlungs statt, angenommen. Wechselspesen und Wechselsteuer gehen zu Lasten des Auftraggebers.

7. Anwendung für weitere Geschäftsbereiche

Die vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Seriengestelle gelten sinngemäß auch für andere Leistungen des Betriebes, zum Beispiel für Möbel, Spielzeug und andere Holzteile.

8. Gerichtsstand

Sind beide Vertragsparteien Vollkaufleute, so ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Auftragnehmers.